

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

Ausbildung Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer

Kundmachungsorgan

LGBl. 5060/4-3

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Außerkrafttretensdatum

30.01.2023

Index

50 Schulen, Schülerheime und Kindergärten

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text**§ 3****Praktische Ausbildung**

(1) Die Praktische Ausbildung darf erst nach Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgen und hat 36 Stunden in einer Kindergartengruppe zu umfassen.

(2) Die für das Kindergartenwesen zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung hat die Koordination der praktischen Ausbildung und die Qualität des Praktikums zu verantworten.

Die NÖ Landesregierung hat sich zur Durchführung der Praxisausbildung, zur beruflichen Förderung, Anleitung und Begleitung sowie zur fachlichen Beurteilung des Ausbildungserfolges fachlich qualifizierter und pädagogisch geeigneter Personen zu bedienen.

(3) Über die praktische Arbeit haben die Praxisbegleiterinnen/Praxisbegleiter der für das Kindergartenwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung während der Praxiszeit mindestens eine Besprechung mit den Ausbildungsteilnehmerinnen/Ausbildungsteilnehmern durchzuführen.

(4) Das Praktikum hat insbesondere folgende Fähigkeiten zu vermitteln:

- a) den Umgang mit Kindern im kindergartenfähigen Alter
- b) Planung und Durchführung der unterstützenden pädagogischen Arbeit
- c) Dokumentation der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit
- d) Teamfähigkeit

(5) Die Praktikumsstellen haben für jede Praktikantin/jeden Praktikanten eine Bescheinigung auszustellen, die die Anzahl der tatsächlich geleisteten Praxisstunden zu enthalten hat.

Im RIS seit

04.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2023

Gesetzesnummer

20001049

Dokumentnummer

LNO40011980